

Elternbeitrags- reglement

Beschlossen an der Gemeindeversammlung vom

Stand	gültig ab
Einführung / in Kraft	01.08.2018

GEMEINDERAT LEIBSTADT

Der Gemeindeammann:

Der Gemeindeschreiber:

sig. H.P. Erne

sig. P. Keller

INHALTSVERZEICHNIS

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	Seite
§ 1 Allgemeine Bestimmungen	3
§ 2 Personenbezeichnungen	3
II. ANSPRUCH	
§ 3 Anspruchsberechtigung	3
§ 4 Besondere Anspruchsberechtigung	4
III. ANTRAGSTELLUNG UND MASSGEBLICHES EINKOMMEN	
§ 5 Antragsstellung	5
§ 6 Massgebliches Einkommen	5
§ 7 Berechnungsgrundlage	6
§ 8 Quellenbesteuerung	6
§ 9 Änderung der Verhältnisse	6
§ 10 Auszahlung	7
IV. SCHLUSS- UND ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN	
§ 11 Inkraftsetzung	7
§ 12 Rechtsmittel	7
V. ANHANG	
Tabelle Normkosten der Betreuungsangebote	8
Berechnungstabelle der Unterstützung	9

I. Allgemeine Bestimmungen

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Gestützt auf das Kinderbetreuungsreglement über die familien- und schulergänzende Kinderbetreuung der Gemeinde Leibstadt gilt das Elternbeitragsreglement als Teil des Kinderbetreuungsreglements. Es hat Gültigkeit für alle Betreuungsinstitutionen (Kindertagesstätten, gebundene und modulare Tagesstrukturen inkl. Ferienbetreuung, Tagesfamilien).

Die Tarife inkl. Subventionsstruktur sind im Anhang geregelt.

Personenbezeichnungen

§ 2

Personenbezeichnungen in diesem Reglement beziehen sich auf beide Geschlechter.

II. ANSPRUCH

Anspruchsberechtigung

§ 3

Anspruchsberechtigt sind Erziehungsberechtigte und Kinder mit Wohnsitz in der Gemeinde Leibstadt.

Die Erwerbstätigkeit beträgt bei

- a) zwei Erziehungsberechtigten mindestens 120%;
- b) einem alleinerziehenden Elternteil mit im gleichen Haushalt lebendem/r Partner/in mindestens 120%;
- c) einem alleinerziehenden Elternteil mindestens 20%.

Der ausgewiesene Anspruch (Berufstätigkeit in Stellenprozenten) muss verhältnismässig übereinstimmen mit dem beantragten Betreuungsvolumen. D.h.: Arbeitet ein Elternteil 100 % und der andere 40 %, so besteht Anspruch auf einkommensabhängig subventionierte Betreuung im Umfang von 2 Wochentagen oder 4 Halbtagen.

Einer Erwerbstätigkeit gleichgestellt werden

- a) die Absolvierung einer anerkannten beruflichen Aus- und Weiterbildung;
- b) die Erfüllung vom RAV verordneter Massnahmen
- c) die Teilnahme an einer Eingliederungsmassnahme einer Sozialversicherung.

Die zuständige Stelle laut Kompetenzreglement ist befugt, für Personen in Ausnahmefällen spezielle Regelungen zu bewilligen.

Besondere Anspruchs- Berechtigung

§ 4

Erziehungsberechtigte ohne Bezug zur Erwerbstätigkeit können Anspruch auf eine finanzielle Beteiligung durch die Gemeinde Leibstadt beantragen oder die Gemeindebehörde kann einen Anspruch verfügen, wenn

- a) eine Empfehlung einer Behörde oder Fachstelle zum Schutz oder Wohl des Kindes vorliegt;
- b) eine sprachliche Integration eines Kindes mit keinen oder geringen Deutschkenntnissen angezeigt ist;
- c) eine physische oder psychische Überbelastung der Erziehungsberechtigten vorliegt, welche die Kinderbetreuung im eigenen Haushalt ganz oder teilweise verunmöglicht;
- d) eine Entlastung, eine dringliche Unterstützung oder der Schutz eines Kindes (z. Bsp. bei Gefährdung der Entwicklung des Kindes) dies verlangt;
- e) eine wirtschaftliche Notlage verhindert werden soll, um das Familiensystem langfristig zu stabilisieren.

Kinder, die in den Kindergarten wechseln, sollen das entsprechende Tagesstrukturangebot nutzen und nicht weiter in der Kindertagesstätte betreut werden. Sollten Kinder trotzdem nach dem Kindergarteneintritt noch das Kitaangebot nutzen, so gelten von Seiten der Gemeinde die Ansätze für die Tagesstrukturangebote.

III. ANTRAGSSTELLUNG UND MASSGEBLICHES EINKOMMEN

Antragsstellung

§ 5

Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, den Kinderbetreuungsplatz selbst zu organisieren. Es besteht kein Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz. Die Gemeinde Leibstadt muss jedoch den Zugang zu einem entsprechenden Betreuungsangebot aufzeigen und sicherstellen.

Die Erziehungsberechtigten reichen das offizielle Antragsformular bei der zuständigen Stelle der Gemeinde ein. Das Antragsformular muss vollständig ausgefüllt sein und alle notwendigen Unterlagen müssen beigelegt sein. Bei fehlenden Angaben besteht kein Anspruch auf finanzielle Unterstützung.

Mit dem Antrag wird der zuständigen Behörden sowie der Abteilung Steuern und Finanzen die Ermächtigung erteilt, die zur Berechnung der finanziellen Unterstützung durch die Gemeinden Leibstadt notwendigen Daten, unter Wahrung des Daten- und Persönlichkeitsschutzes, zu ermitteln und auszutauschen.

Die finanzielle Unterstützung wird erstmals ab dem Monat erfolgen, in welchem der Antrag eingereicht wird oder ab Beginn des Betreuungsverhältnisses, wenn dieses später erfolgt.

Den Erziehungsberechtigten wird eine schriftliche Mitteilung über die Höhe der finanziellen Unterstützung ausgestellt.

Massgebliches Einkommen

§ 6

Das massgebliche Einkommen wird auf der letzten definitiven Steuerveranlagung erhoben und ergibt sich aus der gleichen Berechnungsgrundlage, wie sie auch für die individuelle Prämienverbilligung im Kanton Aargau angewandt wird. Es wird auf § 16 des kantonalen Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung (EG KVG RS 837.100) verwiesen.

Bei Personen, die in ungetrennter Ehe, in eingetragener Partnerschaft oder in gefestigter Lebensgemeinschaft leben, kommt die Summe des massgebenden Einkommens beider Personen zur Anwendung. Als gefestigte Lebensgemeinschaften im Sinne dieses Reglements gelten Lebensgemeinschaften, die seit mindestens zwei Jahren bestehen, oder solche, die mindestens ein gemeinsames Kind umfassen.

Berechnungsgrundlage § 7

Die Berechnung erfolgt auf Basis des massgebenden Einkommens unter Paragraph 6.

Liegt keine rechtskräftige Steuerveranlagung vor, ist sie älter als drei Jahre oder haben sich die Verhältnisse wesentlich verändert, wird das massgebende Einkommen provisorisch berechnet.

Unabhängig vom ermittelten Anspruch werden nie mehr Betreuungseinheiten ausbezahlt, als effektiv (gemässe Rechnung der Betreuungsinstitution) bezogen werden.

Bei der Berechnung der finanziellen Unterstützung durch die Gemeinde Leibstadt wird von den maximalen Tarifen der Betreuungsinstitutionen die minimale Kostenbeteiligung der Erziehungsberechtigten und gegebenenfalls der Beitrag von Arbeitgebenden und Institutionen (z.B. Soliday), umgerechnet auf eine Betreuungseinheit, abgezogen. Die Höhe der finanziellen Unterstützung entspricht maximal dem daraus resultierenden Restbetrag.

Quellenbesteuerung § 8

Quellenbesteuerte Erziehungsberechtigte reichen in Ergänzung zum Antrag ihre Lohnausweise ein. Bei quellenbesteuerten Erziehungsberechtigten entspricht das massgebliche Einkommen dem Bruttolohn und/oder weiteren steuerbaren Leistungen abzüglich einer Pauschale von 25 %.

Änderung der Verhältnisse § 9

Die Antragsstellenden müssen jede Änderung der Erwerbstätigkeit, des massgebenden Einkommens um mehr als +/- 20 %, des Betreuungsumfanges sowie die Beendigung des Betreuungsverhältnisses oder den Wegzug aus der Gemeinde Leibstadt innert einer Woche nach der Änderung der zuständigen Behörde melden.

Verändert sich die finanziellen Verhältnisse um mehr als 20 %, so wird das massgebende Einkommen aufgrund der aktuellen Situation provisorisch berechnet. Die daraus resultierende finanzielle Unterstützung gilt ab dem Zeitpunkt der eingetretenen Änderung.

Erfolgt die Meldung der Erziehungsberechtigten nach dem Zeitpunkt der Änderung und sind die neu berechneten finanziellen Unterstützungen höher, wird keine rückwirkende Zahlung geleistet. Fallen diese tiefer aus, kann die Differenz rückwirkend auf den Zeitpunkt der Änderung zurückgefordert werden.

Weicht die provisorische Berechnung um weniger als 20 % von der letzten rechtskräftigen Steuerveranlagung ab, bildet letztere die Grundlage für das massgebende Einkommen.

Weist die letzte rechtskräftige Steuerveranlagung eine Abweichung von mehr als 20 % gegenüber der provisorischen Berechnung auf, kann die finanzielle Unterstützung rückwirkend auf den Zeitpunkt der Änderung neu festgesetzt und ausgeglichen werden.

Auszahlung

§ 10

Die finanzielle Unterstützung wird in der Regel alle drei Monate nach Bezug der Leistung und bei Vorweisung einer Zahlungsquittung an die Erziehungsberechtigten ausbezahlt.

Ungerechtfertigte Auszahlungen können von der Gemeinde Leibstadt zurückgefordert oder verrechnet werden

IV. SCHLUSS- UND ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

Inkraftsetzung

§ 11

Dieses Elternbeitragsreglement tritt als Teil des Kinderbetreuungsreglementes per 1.8.2018 in Kraft.

Rechtsmittel

§ 12

Sind Betroffene mit einem Entscheid der Verwaltungsstelle nicht einverstanden, können sie dies innert einer nicht erstreckten Frist von 10 Tagen seit Zustellung dem Gemeinderat schriftlich erklären. Damit wird die Verfügung/der Entscheid vollständig aufgehoben und der Gemeinderat entscheidet selbst. Die schriftliche Mitteilung ist an keine Bedingung geknüpft. Sie kann einen Antrag und eine Begründung enthalten. Erfolgt innert 10 Tagen keine schriftliche Mitteilung, wird der Entscheid rechtskräftig.

Gegen Entscheide des Gemeinderates kann nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG) innert einer nicht erstreckbaren Frist von 30 Tagen seit Zustellung bei dem in der Sache zuständigen Departement des Kantons Aargau Beschwerde geführt werden.

V. ANHANG

Normkosten der Betreuungsangebote

Kindertagesstätten:

Betreuungseinheit	Maximaltarif (Normkosten Kanton)
Kita – ganzer Tag	Fr. 115.-
Kita – ganzer Tag, Baby von 0-18 Monaten	Fr. 135.-
Kita –Halbtag Kleinkind	Fr. 70.-
Kita – Halbtag Baby	Fr. 85.-

Tagesstrukturen:

Betreuungseinheit	Maximaltarif (Normkosten, ohne Mietanteil)
Frühbetreuung morgens 7.00 Uhr bis 8.00 Uhr	Fr. 12.-
Mittagstisch 11.45 Uhr bis 13.15 Uhr	Fr. 25.- Elternbeitrag ist einkommensunabhängig: Fr. 10.- Sockelbeitrag der Gemeinde: Fr. 15.-
Nachmittagsbetreuung Modul Frühnachmittag 13.15 bis 15.00 Uhr	Fr. 20.-
Nachmittagsbetreuung Modul Spätnachmittag 15.00 bis 18.00 Uhr	Fr. 34.- inkl. Zvieri
Ganzer Nachmittag 13.15 bis 18.00 Uhr	Fr. 54.- inkl. Zvieri
Ferienbetreuung	Fr. 90.- inkl. Mittagstisch

Tagesfamilien:

Betreuungseinheit	Maximaltarif (Normkosten Kanton)
Pro Stunde	Fr. 9.50 pro Stunde
Über Mittag mit Essen	Fr. 10.50 pro Stunde

- Spielgruppen werden finanziell nicht bezuschusst.
- Reisekosten zu den Betreuungsangeboten werden nicht durch die Gemeinde übernommen.
- Bei Nichtbezahlung der Tagesstrukturen, können Kinder vom Angebot der Tagesstrukturen ausgeschlossen werden.

BERECHNUNGSTABELLE DER UNTERSTUETZUNG

<u>Massgebliches Einkommen</u>	Höhe der Subvention durch die Gemeinde
Abstufung	
Bis Fr. 30'000.-	90%
Fr. 30'001.- – Fr. 35'000.-	87%
Fr. 35'001.- - Fr. 40'000.-	83%
Fr. 40'001.- - Fr. 45'000.-	78%
Fr. 45'001.- - Fr. 50'000.-	72%
Fr. 50'001.- - Fr. 55'000.-	65%
Fr. 55'001.- - Fr. 60'000.-	55%
Fr. 60'001.- - Fr. 65'000.-	45%
Fr. 65'001.- - Fr. 70'000.-	35%
Fr. 70'001.- - Fr. 75'000.-	25%
Fr. 75'001.- - Fr. 80'000.-	15%
Fr. 80'001.- - Fr. 85'000.-	5%
Ab Fr. 85'001.-	0 %

Rechnungsbeispiel:

Die Kindertagesstätte kostet pro Tag Fr. 115.-. Die Eltern haben ein jährliches steuerbares Einkommen von Fr. 47'000.- ohne steuerbarem Vermögen. Die Mutter arbeitet 40 %, der Vater 100 %.

Anspruch: 2 ganze Tage à Fr. 115.- oder vier Halbtage à Fr. 70.-

Die Mutter beansprucht 2 ganze Tage à Fr. 115.- pro Woche = Fr. 230.- pro Woche.

Anteil der Erziehenden: 28 % der Kosten: Fr. 64.40 pro Woche

Anteil der Gemeinde pro Woche: Fr. 165.60